

## Pauschaldeklaration, Bedingungen und Besondere Vereinbarung für die Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung von gewerblich genutzten Gebäuden (Gebäudeversicherung 2015) - Fassung Januar 2015

### A. Pauschaldeklaration

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

- versichert bzw. vereinbart
- versichert, mit gesamthafter Begrenzung
- versichert, nur wenn ausdrücklich vereinbart

Nr.	Positionstext	Sachschäden	Mietausfallschäden
		Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme nach	
	<b>Versichert sind</b>		
	gegen Schäden durch bzw. Mietausfallschäden infolge eines Sachschadens durch	Nr. 1.100	Nr. 1.500
	<b>in der Feuerversicherung</b>		
	Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	●	●
	<b>in der Leitungswasserversicherung</b>		
	Leitungswasser (Bruchschaden, Nässebeschädigung)	●	●
	<b>in der Sturmversicherung</b>		
	Sturm und Hagel	●	●

### 1. Versichertes Interesse

1.100	Gebäude (einschl. Fundamente, Grund- und Kellermauern) sowie an dessen Außenseite angebrachte Sachen, jedoch ohne weiteres Zubehör und Grundstücksbestandteile gemäß Nr. 4.280	gemäß Versicherungsschein / Nachtrag	
	a) zum gleitenden Neuwert (Wert 1914) nach den Klauseln AG 1958 (10) und AG 1959 (10)		
	b) mit fester Versicherungssumme		
	c) zum Neuwert nach der Wertzuschlagsklausel SK 1707 (10)		
1.140	Vorsorgeversicherung für die Wertsteigerung sowie für Um- und Anbauten (Klausel SK 1703 (10))		
1.500	der entgangene Mietzins aus den vermieteten Räumen der bezeichneten Gebäude einschließlich des Mietentgangs aus selbstgenutzten Räumen und fortlaufenden Nebenkosten von 12 Monaten (Haftzeit) (ZMV 2010)		gemäß Versicherungsschein/ Nachtrag

### 2. Deckungserweiterungen

	In Erweiterung der bzw. abweichend von den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt versichert (soweit nachstehend keine besondere prozentuale und/oder summenmäßige Entschädigungsgrenze vereinbart gilt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen* nach Nr. 1)	auf	höchstens	auf	höchstens
	<b>in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung</b>				
2.030	Schäden durch radioaktive Isotope (Klausel SK 1101 (10))	●		●	
2.080	Vergrößerung des Mietausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen (Klausel AG 8115 (10))				●
	<b>in der Feuerversicherung</b>				
2.090	Schäden durch Terrorakte (Klausel AG 3150 (10))	○		○	
2.100	Schäden durch Anprall oder Absturz von unbemannten Flugkörpern (Klausel AG 0151 (10))	●		●	
2.110	Schäden durch Überspannung infolge Blitzschlag oder sonstige Ursachen, in der Sachschadendeckung unter Einschluss von Folgeschäden (Klausel AG 3114 (10); Selbstbehalt: 10 % mind. 250 € je Sachschaden, 10.000 € je Mietausfallschaden)	100%	100.000 €	100%	100.000 €
2.120	Schäden durch Nutzfeuer/Nutzwärme (Klausel AG 3153 (10))	●		●	
2.130	Schäden durch Blindgänger (Klausel AG 3154 (10))	●		●	
2.140	Sengschäden (Klausel AG 3155 (10))	●		●	
2.150	Schäden durch Implosion (Klausel AG 3156 (10))	●		●	
2.160	Schäden durch zusätzliche Gefahren und zwar				
2.161	Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (Klausel AG 3151 (10); Selbstbehalt 2.500 € je Schaden)	○		○	

2.162	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall (Klausel AG 3152 (10); Selbstbehalt 2.500 € je Schaden)	○	○
2.163	Unbenannte Gefahren (Klausel AG 3158); Selbstbehalt je nach Vereinbarung, mind. jedoch 2.500 € je Schaden; Jahreshöchstentschädigung 2.500.000 €	○	○
<b>2.260</b>	Schäden durch Graffiti (Klausel AG 3160 (10); Selbstbehalt 500 € je Schaden)	5.000 €	
<b>2.270</b>	Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte infolge Einbruchdiebstahl (Klausel AG 3161 (10))	●	●
<b>2.280</b>	Gebäudebeschädigung infolge Falschalarms eines Rauchmelders (Klausel AG 3159 (10))	2.500 €	
<b>in der Leitungswasserversicherung</b>			
<b>2.310</b>	Schäden durch Wasserlöschanlagen-Leckage (Klausel SK 5101 (10))	●	●
<b>2.320</b>	Schäden durch Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes (Klausel AG 5151 (10))	●	●
<b>2.330</b>	Schäden durch Gas aus Rohren der Gasversorgung (Klausel AG 5152 (10))	●	●
<b>in der Sturmversicherung</b>			
<b>2.340</b>	an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz und Trennwände, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen	15.000 €	
<b>2.350</b>	Weitere Elementarschäden (BEG 2010); Jahreshöchstentschädigung 2.500.000 €, und zwar	○	○
	- Überschwemmung, Rückstau (Selbstbehalt 2.500 € je Schaden)		
	- Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (Selbstbehalt 500 € je Schaden)		

#### 4. Zusätzliche Einschlüsse

	Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert (Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme* nach Nr. 1)	bis	höchstens	bis	höchstens
<b>4.000</b>	Für die mit ● gekennzeichneten zusätzlichen Einschlüsse gilt keine besondere prozentuale und/oder summenmäßige Begrenzung (Pauschale Mitversicherung); die zusätzliche Gesamtleistung hierfür ist jedoch je Versicherungsfall insgesamt wie nebenstehend begrenzt	100%	5.000.000 €	5%	500.000 €
<b>in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung</b>					
<b>4.010</b>	Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten	●			
<b>4.020</b>	Mehrkosten durch Preissteigerungen	●			
<b>4.030</b>	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	●			
<b>4.040</b>	Aufräum-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen (Klausel SK 1101 (10))	●			
<b>4.050</b>	Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens	●		●	
<b>4.060</b>	Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel AG 2351 (10))	●			
<b>4.070</b>	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Klausel AG 1351 (10))	10%	50.000 €		
<b>4.080</b>	Sachverständigenkosten bis 100 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt (Klausel SK 1302 (10))	●		●	
<b>4.090</b>	Regiekosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt (Klausel AG 1352 (10))	●			
<b>4.100</b>	Rückreisekosten aus dem Urlaub, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt (Klausel AG 1353 (10))	●		●	
<b>4.240</b>	Hotelkosten für Gebäudeeigentümer mit selbst genutzter Wohnung; max. 100 € je Tag, max. 150 Tage (Klausel AG 2352 (10))	●			
<b>4.250</b>	Notreparaturen (Klausel AG 2353 (10))	●			
<b>4.260</b>	Mehrkosten für umweltfreundliche Maßnahmen (Klausel AG 2354 (10))	5%	5.000 €		
<b>4.270</b>	Mietausfall bis zu 12 Monate, sofern nicht eine eigenständige Mietausfallversicherung nach Nr. 1.500 besteht (Klausel AG 0255 (10))		50.000 €		
<b>4.280</b>	Weiteres Zubehör und Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort und zwar: Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen, Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen und Pergolen				
	- in der Feuer- und Leitungswasserversicherung	●			
	- in der Sturmversicherung		15.000 €		

\*bei Versicherung zum gleitenden Neuwert wird die Versicherungssumme 1914 hilfsweise mit dem zum jeweiligen Beginn der Versicherungsperiode gültigen Neuwertfaktor multipliziert

<b>in der Feuer- und Sturmversicherung</b>			
<b>4.330</b>	Aufwendungen für das Entfernen durch Blitzschlag oder durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück (Klausel AG 2355 (10))	15.000 €	
<b>in der Leitungswasserversicherung</b>			
<b>4.350</b>	Aufwendungen für Mehrverbrauch von Leitungswasser und Gas (Klausel AG 5351 (10))	50.000 €	
<b>4.360</b>	Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen (Zuleitungen) (Klausel SK 5201 (10))	10.000 €	
<b>4.370</b>	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren (Klausel AG 5153 (10))	500 €	
<b>4.380</b>	Aufwendungen für den notwendigen Austausch von Armaturen infolge Rohrbruch (Klausel AG 5352 (10))	5.000 €	

## **5. Sonstige Erweiterungen**

	Zusätzlich gilt vereinbart	<i>Schadenhöhe bis höchstens</i>	<i>Schadenhöhe bis höchstens</i>
<b>5.010</b>	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (Klausel AG 0702 (10))	10% 100.000 €	10% 100.000 €
<b>5.020</b>	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls (Klausel AG 751 (10))	10% 25.000 €	10% 25.000 €
<b>5.030</b>	Verzicht auf den Zeitwertvorbehalt (Erweiterte Neuwertentschädigung) (Klausel AG 2251 (10)) <i>nur für Wohn- und Geschäftsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Praxisgebäude</i>	●	

## **B. Bedingungen und Besondere Vereinbarungen**

Für den Umfang der Versicherung gelten die nachstehend genannten Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen - sofern die betreffende Versicherung und jeweilige Gefahr vereinbart gilt:

### **I. Bedingungen**

#### **zur Feuerversicherung**

1. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010) - Fassung Dezember 2010  
40100-2010

#### **zur Leitungswasserversicherung**

2. Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2010) - Fassung Juni 2011  
60300-2010

#### **zur Sturmversicherung**

3. Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010) - Fassung Juni 2011  
40400-2010

#### **zur Sturmversicherung** - soweit Elementarschäden vereinbart -

4. Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2010) - Fassung Juli 2013  
401062-2010

#### **zur Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung** - soweit Mietausfallschäden vereinbart -

5. Zusatzbedingungen für die Mietverlustversicherung (ZMV 2010) - Fassung Dezember 2013  
40131

### **II. Besondere Vereinbarungen**

#### **zur Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung**

1. Klauseln gemäß Abschnitt A

2. zusätzlich folgende Klauseln: AG 0650 (10), AG 0651 (10), AG 0653 (10), AG 0656 (10), AG 0852 (10), AG 0951 (10), AG 0953 (10), AG 0954 (10), AG 0956 (10), AG 0960 (10), AG 0961 (16), AG 1256 (10), AG 1552 (10), SK 1803 (10), SK 1904 (10), AG 2651 (10)

#### **zur Feuer- und Sturmversicherung**

3. zusätzlich folgende Klausel: AG 2453 (10)

#### **zur Feuerversicherung**

3. zusätzlich folgende Klauseln: AG 0950 (10), SK 3605 (10), SK 3612 (10)

4. wenn die Versicherungssumme der Sach- und/oder Mietverlustversicherung 2,5 Mio. € bzw. 190.000 M Wert 1914 übersteigt:

4.1. Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)  
442038

4.2. Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt 442046

4.3. zusätzlich folgende Klauseln: AG 0654 (10), AG 0655 (10), SK 3601 (10), SK 3602 (10), SK 3603 (10), SK 3604 (10)

5. gültig für die Versicherung von Gaststätten und ähnlichen Betrieben - *nur für nachfolgend benannter Betriebsarten-Nr. (BANR) \*1* -

5.1. Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes 442056

6. nur gültig für die Versicherung nachfolgend benannter Betriebsarten-Nr. \*2 (BANR), wenn die Versicherungssumme der Sach- und/oder Mietverlustversicherung 2,5 Mio. € bzw. 190.000 M Wert 1914 übersteigt

6.1. Feuergefährliche Arbeiten, Richtlinien für Brandschutz 442008

7. nur gültig für die Versicherung nachfolgend benannter Betriebsarten-Nr. (BANR):

7.1. Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten - *nur für nachfolgende BANR \*3* 442047

7.2. Sicherheitsvorschriften für die Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffschäumen - *nur für nachfolgende BANR \*4* 442049

## C. Hinweise

### I. bei Versicherung zum gleitenden Neuwert - sofern zutreffend

Der Jahres- und Folgebeitrag ist veränderlich. Der Beitrag für die Versicherungssumme 1914 (Grundbeitrag) wird mit dem zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode gültigen gleitenden Neuwertfaktor multipliziert. Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe der Klausel AG 1958 (10).

### II. bei Versicherung zum Neuwert nach der Wertzuschlagsklausel - sofern zutreffend

Der Jahres- und Folgebeitrag ist veränderlich. Die Versicherungssumme der vereinbarten Preisbasis (Grundsumme) wird um den zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode gültigen Wertzuschlag erhöht. Aus der sich so ergebenden neuen Versicherungssumme für das laufende Versicherungsjahr wird auf Basis des vereinbarten Prämienatzes die neue Jahresprämie gebildet. Der Wertzuschlag erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe der Klausel SK 1707 (10).

#### **BANR \*1)**

16010 bis 16120

#### **BANR \*2),\*3)**

10010 bis 13960 und 16610 bis 16730

#### **BANR \*4)**

12240, 12270 und 13410 bis 13470

## D. Klauseln

Nachstehende Klauseln gelten nur, wenn die entsprechende Gefahr versichert ist.

Sofern für die jeweilige Gefahr auch die Mietverlustversicherung abgeschlossen wurde, gelten die vereinbarten Klauseln auch für diese Versicherung.

### **AG 0151 (10) Unbemannte Flugkörper**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 d AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 2 Nr. 1 d FBUB 2010 und ABL 2010 (soweit jeweils vereinbart) sind unbemannte Flugkörper den Luftfahrzeugen gleichgestellt.

### **AG 0255 (10) Mietausfall**

#### 1. Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Mietausfall der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude infolge eines Versicherungsfalls (siehe Abschnitt A § 1 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010 – soweit jeweils vereinbart bzw. Abschnitt A § 2 bis § 12 ECB 2010 – soweit vereinbart) innerhalb der Haftzeit versichert. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

#### 2. Mietausfall

a) Mietausfall ist der entgangene Mietzins einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Versicherungsfalls kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.

War das Gebäude zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls nicht vermietet, wird Mietausfall nur ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

b) Hat der Versicherungsnehmer die Räume selbst genutzt oder unentgeltlich einem Dritten überlassen und sind diese infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden, so ist der ortsübliche Mietwert zu ersetzen, falls dem Versicherungsnehmer oder Dritten die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann.

#### 3. Versicherungswert für Mietausfall

a) Abweichend von Abschnitt A § 7 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) bzw. Abschnitt A § 18 ECB 2010 (soweit vereinbart) ist Versicherungswert für Mietausfall

- aa) für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete,
- bb) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassenen Räume der ortsübliche Jahresmietwert,
- cc) die Summe der fortlaufenden Kosten für die Dauer eines Jahres.

b) Ist eine Haftzeit von 18 Monaten vereinbart, so ist abweichend von a. Versicherungswert der 1,5-fache Wert von a.

Ist eine Haftzeit von 24 Monate vereinbart, so ist abweichend von a. Versicherungswert der 2-fache Wert von a.

#### 4. Haftzeit

Der Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – seit Eintritt des Versicherungsfalls (Haftzeit).

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von zwölf Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

#### 5. Entschädigungsberechnung

a) Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 bis Nr. 3 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) bzw. Abschnitt A § 19 ECB 2010 Nr. 1 bis Nr. 3 (soweit vereinbart) ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall.

b) Der Versicherer ersetzt auch den vergrößerten Mietausfallschaden durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der Gebäude aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

#### 6. Feststellung

In Ergänzung zu Abschnitt A § 10 Nr. 4 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) bzw. Abschnitt A § 21 Nr. 4 ECB 2010 (soweit vereinbart) muss die Feststellung der Sachverständigen enthalten:

- a) den versicherten Mietausfall;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfall beeinflussen.

#### 7. Subsidärhaftung

Soweit der Versicherungsschutz für diese Mietausfalldeckung beitragsfrei auf Erstes Risiko vereinbart ist, wird eine Entschädigung nach Nr. 1–6 nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einer anderweitigen Versicherung Ersatz beanspruchen kann. Hierunter fällt auch eine Mietausfallversicherung zum vollen Wert gemäß den ZMV 2010 (soweit vereinbart).

#### **AG 0650 (10) Zivilschutzübungen**

Bei Schäden, die durch Luftschutz- oder sonstige Übungen und durch die Einrichtung von Anlagen des Luftschutz-, Hilfs-, Warn- und Alarmdienstes entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht.

#### **AG 0651 (10) Aufnahme neuer Betriebszweige**

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn neue Betriebszweige aufgenommen werden, die in die Art der auf dem Versicherungsgrundstück ausgeübten Fabrikationsbetriebe – dazu gehören auch alle Hilfs- und Nebenbetriebe - fallen.

#### **AG 0653 (10) Bauhandwerkerklausel**

Werden Bauarbeiten oder sonstige Arbeiten auf den Versicherungsgrundstücken von Fremdunternehmen ausgeführt und dabei Sicherheitsvorschriften ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist der Versicherungsnehmer hierfür nicht verantwortlich.

#### **AG 0654 (10) Abweichung von den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbl. Anlagen (ASF)**

zu Ziffer 6.2:

Über den Tagesbedarf hinausgehende Vorräte an festen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind gestattet, sofern dem kein behördliches Verbot oder feuerpolizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

zu Ziffer 7.1:

Über den Tagesbedarf hinausgehende Mengen an leicht entflammbarem Verpackungsmaterial sind gestattet, sofern dem kein behördliches Verbot oder feuerpolizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

#### **AG 0655 (10) Abweichungen von den Sicherheits-vorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt**

zu Ziffer 3.1.6:

Steh- und Tischlampen, Rechen- und Schreibmaschinen, Diktier- und Wiedergabegeräte und Ähnliches sowie Heizöfen zählen nicht zu den ortsveränderlichen Geräten.

#### **AG 0656 (10) Anerkennung**

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Abschnitt B § 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzugepflichtig waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

#### **AG 0702 (10) Verzicht auf den Einwand der Unter-versicherung**

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.  
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt der
  - a) vereinbarte Prozentsatz 1 %;
  - b) der vereinbarte Betrag für Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub 25.000 €;

- c) der vereinbarte Betrag für alle übrigen Gefahren 500.000 €.

2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbstständige Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
  - a) auf Erstes Risiko,
  - b) für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
  - c) für die selbstständige Außenversicherung.

#### **AG 0751 (10) Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit**

1. Die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen (§ 81 Abs. 2 VVG) über die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls sind nicht anzuwenden, wenn, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, der Schaden 10 % des Gesamtbetrages der Versicherungssumme nicht übersteigt und der Schaden nicht mehr als 25.000 € beträgt.
2. Die Bestimmungen über die Verletzung der gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
  - a) auf Erstes Risiko;
  - b) für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
  - c) für die selbstständige Außenversicherung.

#### **AG 0852 (10) Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten**

1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich: bei
  - a) Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands;
  - b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer;
  - c) Kommanditgesellschaften – die Komplementäre;
  - d) offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter;
  - e) Einzelfirmen – die Inhaber;
  - f) anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.
2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbstständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

#### **AG 0950 (10) Prämienanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer**

1. In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme 1914 mit dem jeweiligen Prämiensatz und dem gleitenden Neuwertfaktor.

In der Neu- und Zeitwertversicherung ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Prämienatz.

2. Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald der Versicherer aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet ist, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, ist dieser berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Prämienatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, ist der Versicherer berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Prämienatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Prämienatz gilt ab Fälligkeit der nach der Steueränderung folgenden Jahresprämie.
3. Bei einer Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Prämienenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit der Folgejahresprämie.

#### **AG 0951 (10) Verzicht auf Ersatzansprüche (Regressverzicht)**

Abweichend von § 86 Nr. 2 Satz 1 VVGkürzt der Versicherer im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit seine Leistung nach § 86 Nr. 2 Satz 3 VVG nicht.

Die Regelung von § 86 Nr. 2 Satz 2 VVG bleibt im Falle des Vorsatzes unberührt.

Bei Schäden, die von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers verschuldet werden, verzichtet der Versicherer ausdrücklich auf ein ihm evtl. zustehendes Regressrecht. Dies gilt nicht für Schäden, die von Betriebsangehörigen vorsätzlich herbeigeführt werden.

Vom Regressverzicht ausgeschlossen sind Regressansprüche, die über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers erlangt werden können.

#### **AG 0953 (10) Sachverständigenverfahren**

Wenn der Versicherungsnehmer das Sachverständigenverfahren verlangt, kann er das Verfahren durch einseitige Erklärung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung nach ausdehnen.

#### **AG 0954 (10) Schadenregulierung im Beiratsverfahren**

Bei Schadenfällen, die unter Hinzuziehung eines Sachverständigen als Beirat festgestellt werden, wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Gutachten bzw. gemeinsamen Verhandlungsniederschriften auf Anforderung kostenlos überlassen.

#### **AG 0956 (10) Gerichtsstand**

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.

Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte.

#### **AG 0960 (10) Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschaft-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### **AG 0961 (16) Anpassung des Beitrags an die Schadenentwicklung**

1. Die Beitragssätze für die versicherten Gefahren werden auf Grundlage einer ausreichend großen Anzahl von gleichartigen Risiken eines Tarifs, die einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen (Bestandsgruppe), unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.
2. Bei der Neukalkulation des Risikoanteils Ihres Beitrags im Rahmen der Beitragsanpassung, werden wir bei den Beitragssätzen zu den jeweiligen Bestandsgruppen ausschließlich externe Kostenfaktoren unter Berücksichtigung der bisherigen Schadenentwicklung und der voraussichtlichen Schadenentwicklung zu Grunde legen. Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. oder weiterer externer Quellen, welche zur Kalkulation geeignet sind, herangezogen. Wir sind berechtigt und verpflichtet einmal im Kalenderjahr eine Neukalkulation der Beitragssätze zu den jeweiligen Bestandsgruppen vorzunehmen.
3. Weichen die kalkulierten Werte von denen der letztmaligen Neu-/Nachkalkulation ab, sind wir berechtigt den Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, bei denen die kalkulatorische Abweichung mindestens 3 % beträgt.

Ist der Beitragssatz nach den genannten Voraussetzungen zur Beitragsanpassung entsprechend zu senken, so sind wir dazu verpflichtet.

Sehen wir von einer Beitragssatzerhöhung ab, können wir die festgestellte Abweichung bei der nächsten Nachkalkulation zur Beitragsanpassung berücksichtigen.

4. Die aus der Neukalkulation folgenden Änderungen der Beiträge gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn, des nächsten Versicherungsjahres. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn 12 Monate noch nicht abgelaufen sind.
5. Bei Erhöhung des Beitrags gemäß Ziffer 3 können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Unsere Mitteilung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Erhöhung des Beitrags zusenden. Erfolgt innerhalb der Frist keine Kündigung, wird der Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

#### **SK 1101 (10) Schäden durch radioaktive Isotope**

Eingeslossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadeneignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalls nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

#### **AG 1256 (10) Spezialversicherung**

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sachen, für die anderweitige Spezialversicherungen bestehen. Dies gilt nur für die durch die Spezialversicherung versicherten Gefahren.

#### **SK 1302 (10) Sachverständigenkosten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

#### **AG 1351 (10) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen**

Besteht durch den Eintritt des Versicherungsfalls eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

#### **AG 1352 (10) Regiekosten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalls.

#### **AG 1353 (10) Rückreisekosten aus dem Urlaub**

1. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls, der die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht, vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsort) reist.
2. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
3. Mehraufwendungen für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
4. Dem Versicherungsnehmer gemäß Nr. 1 stehen Personen gemäß der Vereinbarung „Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten“ gleich.

#### **AG 1552 (10) Architekten- und Ingenieurgebühren**

Architekten- und Ingenieurgebühren sind bei der Ermittlung des Versicherungswertes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zu

einer Wiederherstellung notwendig sind. Dasselbe gilt für Aufwendungen für Konstruktions- und Planungsarbeiten.

#### **SK 1703 (10) Vorsorgeversicherungssumme**

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

#### **SK 1707 (10) Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen**

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der vereinbarten Preisbasis (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten 3 Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2 gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
3. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 und Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

#### **SK 1803 (10) Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

#### **SK 1904 (10) Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung**

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann 2 Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf 2 gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
  - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den 3 Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den 3 Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindli-

chen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

#### **AG 1958 (10) Gleitende Neuwertversicherung**

##### **1. Versicherungswert von Gebäuden**

In Ergänzung zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 a AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) bzw. zu Abschnitt A § 18 Nr. 1 a ECB 2010 (soweit vereinbart) ist Versicherungswert von Gebäuden, soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architekturgebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund behördlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 4 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

2. Entschädigungsgrenzen, Versicherungssummen auf Erstes Risiko und sonstige Vereinbarungen mit Bezug auf die Versicherungssumme Mark 1914

Bei Entschädigungsgrenzen, Versicherungssummen auf Erstes Risiko und sonstigen Vereinbarungen mit Bezug auf die Versicherungssumme Mark 1914 wird die Versicherungs-

summe Mark 1914 mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Gleitenden Neuwertfaktor multipliziert.

### 3. Neuwertanteil

Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 2 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) bzw. von Abschnitt A § 19 Nr. 2 ECB 2010 (soweit vereinbart) erwirbt der Versicherungsnehmer bei Gebäuden, soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwartanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

### 4. Berechnung der Prämie

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämienatz sowie der Gleitende Neuwertfaktor (siehe Nr. 5 a).

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämienatz) mit dem jeweils gültigen Gleitenden Neuwertfaktor.

### 5. Anpassung der Prämie

- Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Abschnitt A § 7 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) bzw. Abschnitt A § 18 ECB 2010 (soweit vereinbart)) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Gleitenden Neuwertfaktors.
- Der Gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte „Baupreisindex für die Wohngebäudeversicherung“ und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des oben genannten Baupreisindexes zu 80 % und die des Tariflohnindexes zu 20 % berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine 5 oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 1 a AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) bzw. Abschnitt A § 18 Nr. 1 a ECB 2010 (soweit vereinbart)) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindexes für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

- Der Zeitwertvorbehalt gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 1 a, bb AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) gilt auch für die Vereinbarung einer Versicherung zum gleitenden Neuwert.

### AG 1959 (10) Unterversicherungsverzicht in der Gleitenden Neuwertversicherung

- Abweichend von Abschnitt A § 8 AFB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) bzw. Abschnitt A § 19 ECB 2010 (soweit vereinbart) nimmt der Versicherer für eine Position, für die Gleitende Neuwertversicherung vereinbart ist und deren Versicherungssumme durch
  - eine vom Versicherer anerkannte Schätzung eines Bau-sachverständigen,
  - das vom Versicherer eingesetzte Sach-Gebäude-Wertermittlungsprogramm ermittelt worden ist, keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- Nr. 1 gilt nicht, sofern
  - sich im Schadenfall ergibt, dass die vorgelegte Beschreibung des Gebäudes von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen worden ist,
  - der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten, verändert worden ist und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt worden ist;
  - ein weiterer Gebäudeversicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht;
  - der Versicherungsnehmer oder der Versicherer die Umwandlung (siehe Klausel AG 1958 (10) Nr. 5 c) der Gleitenden Neuwertversicherung in eine Neuwertversicherung verlangt.

### AG 2251 (10) Verzicht auf den Zeitwertvorbehalt

- In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 a, bb AFB 2010, AWB 2010 und AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) gelten versicherte Gebäude, soweit auf diese die weiteren in Nr. 2 getroffenen Bestimmungen zutreffen, auch dann zum Neu-

- wert versichert, wenn der Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt.
2. Nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen müssen bei den Gebäuden kumulativ erfüllt sein, damit Nr. 1 zum Tragen kommt. Die versicherten Gebäude
    - a) werden bestimmungsgemäß genutzt;
    - b) befinden sich in einem ordnungsgemäß instand gehaltenen Zustand;
    - c) stehen nicht leer;
    - d) sind nicht zum Abbruch bestimmt;
    - e) entsprechen massiver Bauweise unter harter Dachung.
- AG 2351 (10) Kosten für die Dekontamination von Erdreich**
1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
    - a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
    - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
    - c) insoweit den Zustand des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
  2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
    - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
    - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
    - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
  3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
  5. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
6. Soweit vereinbart, gilt für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
  7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
  8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a AFB 2010, AERB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart), Abschnitt A § 16 Nr. 1 a ECB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 10 Nr. 1 a ABL 2010 (soweit vereinbart).
  9. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
    - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
    - b) Wasserlöschanlagen-Leckage;
    - c) Leitungswasser;
    - d) Sturm, Hagel;
    - e) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub.
- AG 2352 (10) Hotelkosten bei selbst genutzter Wohnung**
1. Der Versicherer ersetzt Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn der Versicherungsnehmer eine Wohnung im versicherten Gebäude selbst nutzt und diese aufgrund eines Versicherungsfalls nicht nutzen kann.
  2. Eine Wohnung ist nicht nutzbar im Sinne von Nr. 1, wenn diese unbewohnbar ist oder die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren gebliebenen Teil nicht zumutbar ist.
  3. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.
  4. Der zu ersetzende Mietwert (siehe Klausel AG 0255 (10) Ziffer 3 bzw. soweit vereinbart § 4 Nr. 1 ZMV 2010) sowie etwaige Entschädigungszahlungen aus anderen Versicherungsverträgen werden auf die Entschädigung angerechnet.
  5. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Dauer und die vereinbarte Entschädigungsgrenze pro Tag begrenzt.
- AG 2353 (10) Notreparaturen**
- In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notreparaturen von z. B. Fenstern, Türen), die durch einen ersatzpflichtigen Schaden entstanden sind.
- AG 2354 (10) Mehrkosten für umweltfreundliche Maßnahmen**
1. Werden durch einen Versicherungsfall versicherte Gebäude oder Gebäude Teile zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Mehrkosten für umweltfreundliche Maßnahmen an den versicherten und vom Versicherungsfall betroffenen Sachen.
  2. Als umweltfreundliche Maßnahmen gelten: Nutzung biologisch unbedenklicher Baustoffe, Wärmedämmung, Umstieg auf die Nutzung regenerativer oder alternativer Energien sowie die Installation von Solaranlagen, Wärme-pumpen oder intelligenter Heizsysteme.
  3. Entschädigt werden Mehrkosten, die für eine vergleichbare Wiederherstellung ohne Berücksichtigung der umweltfreundlichen Maßnahmen, anfallen.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **AG 2355 (10) Aufräumungskosten für Bäume**

- Der Versicherer ersetzt bis zu dem vereinbarten Betrag die Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen, die auf dem Versicherungsgrundstück durch Blitzschlag gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 3 AFB 2010 (soweit vereinbart) oder durch Sturm gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 AStB 2010 (soweit vereinbart) umgestürzt wurden.
- Kosten gemäß Ziffer 1 für bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

#### **AG 2453 (10) Rohbauversicherung**

- Soweit dies vereinbart ist, sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung versichert.
- Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
  - Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - Terrorakte;
  - Sturm, Hagel. Für diese Gefahren gilt die Rohbauversicherung nur, wenn das Dach fertig gedeckt und Fenster-, Tür- und sonstige Öffnungen geschlossen sind. Die Baustoffe gemäß Nr. 1 sind nur innerhalb des Gebäudes versichert.
- Der Versicherungsschutz nach Nr. 1 wird für 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, längstens jedoch bis zur bezugsfertigen Herstellung beitragsfrei gewährt. Der vereinbarte Beitrag zur Feuer- und Sturmversicherung (soweit jeweils vereinbart) nach Ablauf der vereinbarten beitragsfreien Zeit ist mit Aushändigung des Versicherungsscheins vorab zu entrichten.
- Die Versicherung für nachstehend genannte Gefahren und Schäden, soweit diese vereinbart sind, tritt ausdrücklich erst dann in Kraft, wenn die Gebäude bezugsfertig hergestellt sind:
  - Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung;
  - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall;
  - Unbenannte Gefahren;
  - Schäden durch Graffiti;
  - Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte infolge Einbruchdiebstahl;
  - Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanaustritt.
- Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Erstattung erlangen kann.

#### **AG 2651 (10) Leerstandsklausel**

Nachfolgende Obliegenheiten sind durch den Versicherungsnehmer oder seines Vertreters zu erfüllen:

- Mit Leerstand des Gebäudes sind alle Räume gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden.

- Im leerstehenden Gebäude dürfen keine Lagerungen stattfinden.
- Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchs-fähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlosser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
- Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst alle 2 Tage begeht und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
- Nicht genutzte Gebäude und Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- In der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Die Wiederaufnahme oder Nutzung des Gebäudes muss dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 7 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AFB 2010, AWB 2010 und AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AFB 2010, AWB 2010 und AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart).

#### **AG 3114 (10) Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige Ursachen unter Einschluss von Folgeschäden**

- Überspannungsschäden
  - durch Blitz in Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr. 3 AFB 2010,
  - durch sonstige Ursachen

sind an versicherten Sachen versichert. Daraus entstehende Folgeschäden sind – soweit diese nicht nach Abschnitt A § 1 Nr. 2 AFB 2010 und Abschnitt A § 1 Nr. 4 AFB 2010 ohnehin versichert sind – ebenfalls versichert.

Die Ausschlüsse nach Abschnitt A § 2 AFB 2010 bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen unberührt.
- Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Erstattung beanspruchen kann.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- Die Entschädigung einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Abschnitt B § 13 Nr. 1 AFB 2010 wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- Nr. 3 und Nr. 4 finden keine Anwendung für Brand- und Explosionsschäden gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a und 1 c AFB 2010, die Folgeschäden eines Überspannungsschadens an versicherten Sachen sind.

#### **AG 3150 (10) Einschluss von Schäden infolge Terrorakte**

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 AFB 2010 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten Sachschäden und Kosten durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

1. Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.
  2. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Sachschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
    - a) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).
 

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.
    - b) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
  3. Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
  4. Der Einschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
 

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- AG 3151 (10) Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung**
1. Innere Unruhen
 

Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 5 Nr. 2 ABL 2010 (soweit vereinbart) Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhandenkommen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
  2. Böswillige Beschädigung
 

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die von betriebsfremden Personen unmittelbar durch Böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.
- Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
3. Streik, Aussperrung
 

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
  4. Nicht versicherte Schäden
    - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
      - aa) Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch Innere Unruhen entstanden;
      - bb) Erdbeben;
      - cc) Einbruchdiebstahl, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
    - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
      - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
      - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte), es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).
      - cc) Daten und Programme gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 2 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 7 Nr. 2 ABL 2010 (soweit vereinbart) im Rahmen böswilliger Beschädigung nach Nr. 2.
  5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
 

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
  6. Besonderes Kündigungsrecht
 

Die Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
- AG 3152 (10) Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen**
1. Versicherte Gefahren und Schäden
 

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 
    - a) Fahrzeuganprall,
    - b) Rauch,

- c) Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.
2. Fahrzeuganprall
- Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
  - b) Nicht versichert sind
    - aa) Schäden an Fahrzeugen;
    - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.
3. Rauch
- Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
4. Überschalldruckwellen
- Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
5. Nicht versicherte Schäden
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - aa) Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
    - bb) Erdbeben.
  - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
    - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
    - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

#### AG 3153 (10) Schäden durch Nutzwärme

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 d AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 2 Nr. 5 d ABL 2010 (soweit vereinbart) sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

#### AG 3154 (10) Schäden durch Blindgänger

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABL 2010 (soweit vereinbart) ersetzt der Versicherer auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

#### AG 3155 (10) Sengschäden

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 b AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 2 Nr. 5 b ABL 2010 (soweit vereinbart) sind Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion ent-

standen sind, bis zur hierfür vorgesehenen Entschädigungsgrenze mitversichert.

#### AG 3156 (10) Schäden durch Implosion

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 4 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 2 Nr. 4 ABL 2010 (soweit vereinbart) werden versicherte Sachen entschädigt, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Nicht ersetzt werden Leuchtmittel, sofern diese allein vom Schaden betroffen sind.
2. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### AG 3158 (10) Schäden durch Unbenannte Gefahren

1. Gegenstand der Versicherung
  - a) In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen einwirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
  - b) Ein Ereignis tritt plötzlich ein, sofern der Erfolg überraschend und unerwartet ist.
  - c) Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Grob fahrlässige Unkenntnis schadet (siehe Abschnitt B § 16 Nr. 1 b AFB 2010).
  - d) Als Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz oder eine Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt dagegen nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird oder wenn die versicherte Sache durch eine unwesentliche Veränderung beeinträchtigt wird. Eine unwesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigt wird.

#### 2. Nicht versicherte Sachen

- In Ergänzung zu Abschnitt A § 3 AFB 2010 sind nicht versichert
- a) Zäune, Straßen und Wege;
  - b) Deponien;
  - c) Offshore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen;
  - d) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
  - e) Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen;
  - f) Fahrzeuge aller Art wie Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- und Raumfahrzeuge, Zugmaschinen sowie Fahrzeuganhänger;
  - g) Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindliche Sachen;
  - h) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
  - i) Daten und Programme;

- j) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Kunststoff sowie Glaskeramik, Glasbausteine und Profilbaugläser, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, optische Gläser, Hohgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel, auch soweit diese Bestandteil elektronischer oder elektrischer Geräte sind.
3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- a) In Ergänzung zu Abschnitt A § 2 AFB 2010 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden nicht versichert,
- aa) die versicherbar sind gegen
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges
  - Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß Klausel AG 3151 (10)
  - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß Klausel AG 3152 (10)
  - Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub gemäß AERB 2010
  - Leitungswasser gemäß AWB 2010
  - Sturm, Hagel gemäß AStB 2010
  - Weitere Elementarschäden gemäß BEG 2010
- bb) die unter einen Ausschlusstatbestand der nach aa versicherbaren Gefahren fallen; Abschnitt B § 16 AFB 2010 bleibt unberührt;
- cc) durch Verfügung von hoher Hand;
- dd) durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;
- ee) durch Ausfall oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- ff) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Energie;
- gg) durch Trockenheit oder Austrocknung;
- hh) durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- ii) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- jj) durch Überschwemmung oder Rückstau infolge anderer als in § 3 BEG 2010 beschriebener Sachverhalte;
- kk) durch Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott, unaufklärbare Verluste oder Inventurdifferenzen;
- ll) durch Viren, Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Tiere, Insekten, Pflanzen, inneren Verderb, Pilzbefall oder Übertragung von Krankheiten;
- mm) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- nn) durch eine infolge biologischer oder chemischer Substanzen verursachte Kontamination;
- oo) an Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen und Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Einsatz, der Nutzung, der Instandhaltung sowie der Instandsetzung (z. B. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
- Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- pp) durch natürliche Beschaffenheit, Alter, Abnutzung oder Verschleiß, korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- qq) durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- rr) durch Erosion, Schwund oder Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung);
- ss) durch Senken, Setzen, Reißen, Schrumpfen, Dehnen;
- tt) durch Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden kann;
- uu) durch den unmittelbaren Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Reparatur;
- vv) durch Transporte aller Art sowie beim Be- oder Entladen der den Transport durchführenden Transportmittel.
- b) Die Ausschlüsse gemäß a oo bis vv gelten nicht für Folgeschäden an versicherten Sachen, es sei denn, diese Schäden fallen selbst unter eine Ausschlussbestimmung.
4. Abweichende Kündigungsfrist
- Versicherungsnehmer und Versicherer können diese Klausel jederzeit kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Bezüglich der Prämie gilt Abschnitt B § 7 AFB 2010.
5. Selbstbehalt
- Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Höchstentschädigung/Jahreshöchstentschädigung
- Die Entschädigung ist
- a) je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung);
- b) auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- AG 3159 (10) Gebäudebeschädigungen infolge Falschalarm eines Rauchmelders**
1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern, Rolläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass sich Dritte (z.B. Polizei oder Feuerwehr) infolge eines Falschalarms eines Rauchmelders Zugang verschafft haben. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch sich Zugang zu verschaffen.
2. Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Jahreshöchstentschädigung nach Nr. 2 die doppelte Entschädigungsgrenze nach Nr. 1.

#### **AG 3160 (10) Graffitischäden**

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an der Außenfassade versicherter Gebäude (siehe Abschnitt A § 3 AFB 2010) verursacht werden.
  2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
  3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Jahreshöchstentschädigung nach Nr. 2 die einfache Entschädigungsgrenze nach Nr. 1.
  4. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
  5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AFB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
  6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **AG 3161 (10) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte**

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlossern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.

#### **SK 3601 (10) Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften**

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

#### **SK 3602 (10) Elektrische Anlagen**

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln

der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AFB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AFB 2010.

#### **SK 3603 (10) Prüfung von elektrischen Anlagen**

Abweichend von den Regelungen der Klausel SK 3602 (10) „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel SK 3602 (10) keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

#### **SK 3604 (10) Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften**

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Regelungen der Klausel SK 3602 (10) „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

#### **SK 3605 (10) Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Abschnitt B § 8 AFB 2010, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Abschnitt B § 9 AFB 2010. Abweichungen, die die Dauer von mehr als 6 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

#### **SK 3612 (10) Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

#### **SK 5101 (10) Wasserlöschanlagen-Leckage**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a, ii sowie Nr. 4 b, cc AWB 2010 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
  - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
  - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen

versichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
4. Nicht versicherte Schäden
  - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - aa) Druckproben;
    - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
    - cc) Schwamm;
    - dd) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
    - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs seiner Teile oder seiner Ladung;
    - ff) Erdbeben;
  - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
    - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
    - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Neben den Sicherheitsvorschriften des Abschnitts A § 11 AWB 2010 gelten die Regelungen der Klausel SK 5610 (10) „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

#### **AG 5151 (10) Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a, aa AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 3 Nr. 4 a, aa ABL 2010 (soweit vereinbart) gelten auch Schäden durch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, versichert.
2. Soweit dies vereinbart ist, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

#### **AG 5152 (10) Rohre der Gasversorgung**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 3 ABL 2010 (soweit vereinbart) ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrigen Austritt von Gas aus Rohren der Gasversorgung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Bei versicherten Gebäuden sind frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an den Rohren der Gasversorgung mitversichert.

#### **AG 5153 (10) Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren**

1. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, soweit diese der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und die Ableitungsrohre entweder
  - a) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück liegen, oder
  - b) außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die „Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren“ in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.  
Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.  
Bezüglich der Prämie gilt Abschnitt B § 7 AWB 2010.
4. Der entschädigungspflichtige Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Die Gesamtleistung ist auf die im Vertrag genannte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
6. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Jahreshöchstentschädigung nach Nr. 5 die einfache Versicherungssumme nach Nr. 1.

#### **SK 5201 (10) Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen auf dem Versicherungsgrundstück**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AWB 2010 sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen auch versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und diese Rohre entweder

1. nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden oder
2. sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden, aber der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

#### **AG 5351 (10) Mehrverbrauch von Leitungswasser und Gas**

1. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalls gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 3 Nr. 1 a ABL 2010 (soweit vereinbart) Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. Darüber hinaus werden in Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 1 AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 10 Nr. 1 ABL 2010 (soweit vereinbart) auch die Kosten ersetzt, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens ge-

mäß Klausel AG 5152 (10) Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

#### **AG 5352 (10) Aufwendungen für Armaturen**

Der Versicherer ersetzt bis zu dem vereinbarten Betrag, die Aufwendungen für den Austausch von Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser), die infolge eines sonstigen Bruchschadens gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 3 Nr. 1 a ABL 2010 (soweit vereinbart) im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig wird.

Ausgeschlossen sind Aufwendungen für bereits defekte Armaturen.

#### **AG 8115 (10) Vergrößerung des Mietausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen**

1. Abweichend von § 5 Nr. 1 a ZMV 2010 besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Mietausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird.
2. Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile beziehen, die durch einen Sachschaden gemäß

der dem Vertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen für die Mietverlustversicherung (ZMV 2010) betroffen sind.

3. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze)